Xenos
Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge

PERSPEKTIVE ARBEIT NRW

Herzlich willkommen!

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland

EUROPÄISCHE UNION

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Xenos
Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge

PERSPEKTIVE ARBEIT NRW

Arbeitsmarktzugang und -förderung für Flüchtlinge als Kundinnen und Kunden der Arbeitsagenturen und Jobcenter

Ahlen, 5. November 2014

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Xenos
Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge

PERSPEKTIVE ARBEIT NRW

MAMBA

MAMBA
Münsters Aktionsprogramm für MigrantInnen und Bleibeberechtigte zur Arbeitsmarktintegration
(für Münster und das Münsterland)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

→ **Flüchtlinge, Aufenthaltsstatus, Zugang zum Arbeitsmarkt, Zugang zu Ausbildung**

→ **Förderung im SGB III und SGB II, Sprachförderung, ausländische Qualifikationen**

→ **Fragen & Erfahrungsaustausch**

Diese Präsentation und viele weitere Materialien finden sich zum Download unter:
www.mamba-muenster.de → Links & Downloads

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Xenos
Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge

ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt II

Ziele:

- Beratung und Qualifizierung von Asylbewerber/innen und Flüchtlingen
- Vermittlung von Asylbewerber/innen und Flüchtlingen in Arbeit und Ausbildung
- Zugang zum ESF-BAMF-Programm für berufsbezogenes Deutsch
- Zugang von Asylbewerber/innen und Flüchtlingen zu den Förderinstrumenten der Arbeitsagenturen und Jobcenter
- Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit zur Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von Asylbewerber/innen und Flüchtlingen
- Sensibilisierung von Arbeitgeber/innen

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales
und den Europäischen Sozialfonds

ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt II

PERSPEKTIVE ARBEIT NRW

Ziele:

- Vermittlung von Asylbewerber/innen und Flüchtlinge in Arbeit und Ausbildung
- Beratung und Unterstützung für jugendliche Flüchtlinge
- Sprachliche und berufliche Qualifizierung für Asylbewerber/innen und Flüchtlinge
- Zugang von Asylbewerber/innen und Flüchtlingen zu den Förderinstrumenten der Arbeitsagenturen und Jobcenter
- Öffentlichkeitsarbeit und Lobbyarbeit zur Verbesserung der Arbeitsmarktintegration und der gesellschaftlichen Teilhabe von Asylbewerber/innen und Flüchtlingen.
- Sensibilisierung von Arbeitgeber/innen

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Flüchtlinge

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Beispiel: Familie I.

Familie I.

→Herr und Frau I. sind im Jahr 2009 mit ihren damals 13- und 8jährigen Söhnen aus Afghanistan nach Deutschland geflohen, da sie sich als Christen in Afghanistan bedroht fühlten.

→Der Asylantrag wurde als „unbegründet“ abgelehnt, da nach Auffassung der Behörde („Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“) und des Gerichts die Hinwendung zum Christentum nur „Taktik“ gewesen sei.

Familie I.

6 K 3848/09.A

EINGEGANGEN
-3. Feb. 2011
Anwaltsgemeinschaft
Wegmann

VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Familie I.

Die geltend gemachte Verfolgungsgefahr wegen des behaupteten Glaubensübertritts zum Christentum lässt sich nicht feststellen. In Würdigung des gesamten Klägervorbringens, insbesondere ihrer Ausführungen in der mündlichen Verhandlung, hat die Kammer nicht die Überzeugung gewinnen können, dass die angeführte Hinwendung zum christlichen Glauben auf einer innerlich gefestigten Überzeugungsbildung beruht. Die Kammer ist vielmehr davon überzeugt, dass die angeführte Hinwendung zum christlichen Glauben allein aus taktischen Gründen geltend gemacht worden ist.

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Familie I.

Die von den Klägern während des Verfahrens vorgelegten Taufbescheinigungen vermögen ebenfalls nicht die Ernsthaftigkeit der Glaubenshinwendung darzulegen. Dieses wertet die Kammer vielmehr als lediglich formalen Akt, der jedoch inhaltlich ohne Substanz ist. Nach alledem hat die Kammer keine vernünftigen Zweifel daran, dass die verbal bekundete Hinwendung zum Christentum nicht auf einer die Kläger innerlich bindenden Glaubensüberzeugung beruht.

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Familie I.

- → Seit der Ablehnung des Asylantrags haben die Familienmitglieder eine „Duldung“.
- → Das bedeutet: Eine Abschiebung nach Afghanistan ist jederzeit denkbar, sobald diese von der Ausländerbehörde durchgeführt werden kann.
- → Frau I. arbeitet inzwischen in einem Minijob als Reinigungskraft in einer Bäckerei und die evangelische Kirchengemeinde. Herr I hat eine Teilzeitstelle als Hausmeister bei der Stadtverwaltung mit Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes.
- → Der ältere Sohn macht eine betriebliche Ausbildung als Sanitärinstallateur. Der jüngere Sohn geht in die siebte Klasse der Sekundarschule und ist ein sehr guter Schüler.
- → Einen Sprachkurs können die Eheleute nicht besuchen, da dies für Personen mit Duldung nicht möglich ist. Daher lernen sie deutsch in einem ehrenamtlich organisierten Sprachunterricht.

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

→Der jüngere Sohn spielt im Fußballverein. Bei einer Ferienfreizeit in den Osterferien in Spanien konnte er nicht teilnehmen, da er mit einer Duldung nicht ins Ausland reisen darf.

→Die Bruder der Frau lebt in Hannover. Wenn die Familie ihn besuchen will, muss sie eine „Verlassenserlaubnis“ beantragen, da sie das Land NRW eigentlich nicht verlassen darf.

→Die erwachsene Tochter der Familie ist mit einem Niederländer verheiratet und lebt in Holland. Besuche in Holland sind nicht möglich. Im Frühjahr war die Mutter dennoch dort und hatte große Angst, kontrolliert zu werden.

→Seit mehreren Jahren wartet die Familie darauf, ob sie ein Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten kann oder nicht.

Flüchtlinge und Arbeit - Hürden

- psychosoziale Konsequenzen, Traumatisierung, fehlende Tagesstruktur, Angst vor Behörden
- Residenzpflicht (wird weitgehend abgeschafft) – Wohnsitzauflage
- mind. 3 Monate Arbeitsverbot nach Einreise
- nachrangiger Arbeitsmarktzugang (wird von 48 auf 15 Monate verkürzt)
- kein sofortiger Zugang zu regelfinanzierten Sprachkursen
- Zugang und Dauer der Anerkennungsverfahren
- noch nicht ausreichende interkulturelle Öffnung für Flüchtlinge aller beteiligten Akteure am Arbeitsmarkt

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Xenos
Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge

PERSPEKTIVE ARBEIT NRW

Das Aufenthaltsgesetz

Zahlen

Abbildung II - 6:
Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2013 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken

Gesamtzahl: 362.984 Personen

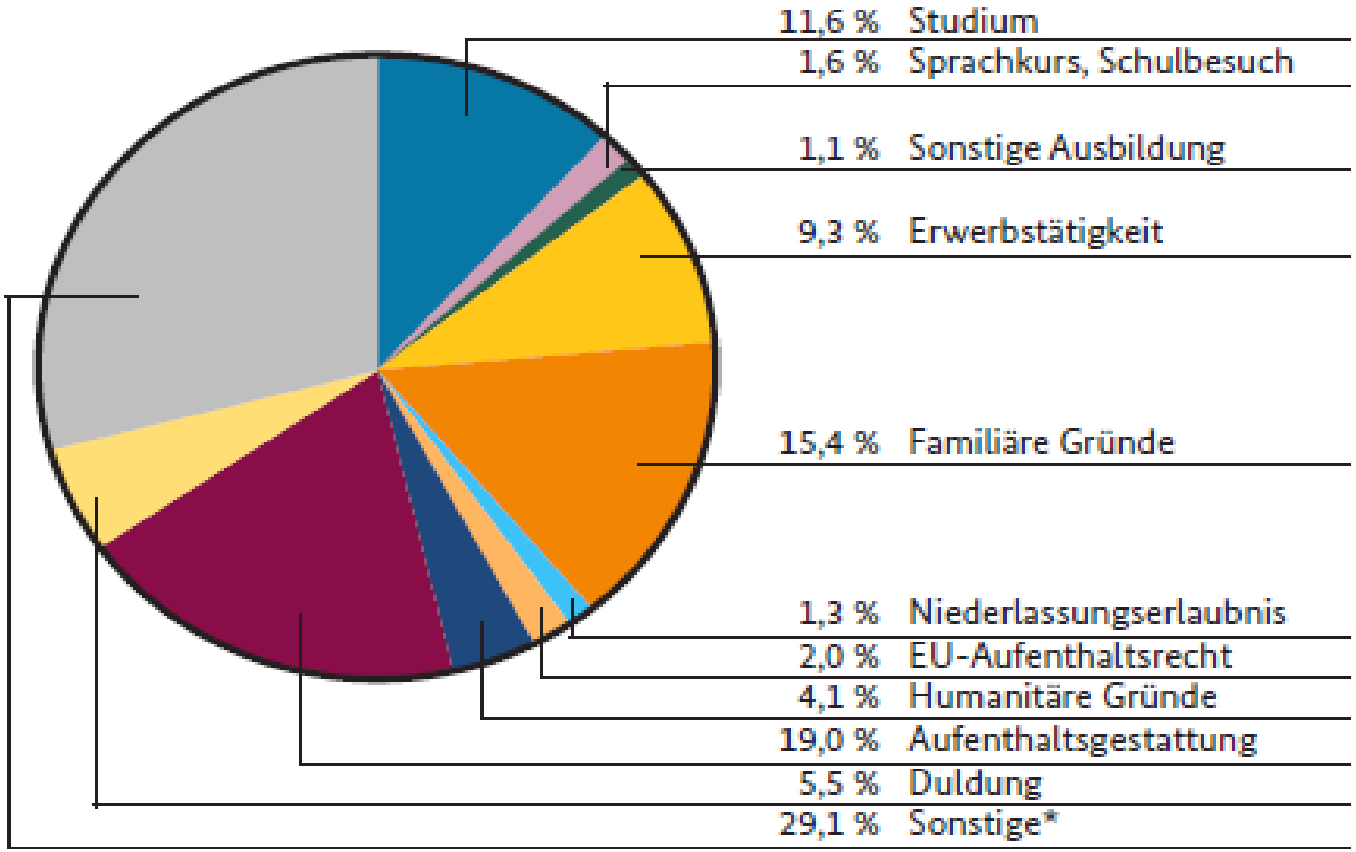

„Flüchtlingsgruppen“

Status:	Hintergrund:	Ausweis:
Asylsuchende	zur Durchführung des Asylverfahrens	Aufenthaltsgestattung
„Geduldete“	negative Asylentscheidung	Duldung
„anerkannte Flüchtlinge“	positive Asylentscheidung	Aufenthaltserlaubnis

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Sozialleistungen

AsylbLG = Asylbewerberleistungsgesetz (Sachleistungsprinzip)

Aufenthaltsgestattung	AsylbLG
Duldung	AsylbLG
Aufenthaltserlaubnis nach AufenthG	
§ 25 Abs. 1+2	ALG II
§ 25 Abs. 3	ALG II
§ 25 Abs. 4 S.1	AsylbLG
§ 25 Abs. 4 S.2	ALG II
§ 25 Abs. 4a u. 4b	AsylbLG
§ 25 Abs. 5	AsylbLG
§ 23 Abs. 1	ALG II
§ 23 Abs. 1 „wegen Krieges im Heimatland“	AsylbLG
§ 23a	ALG II
§ 23 Abs. 2	ALG II
§ 18a	ALG II
§ 25a	ALG II

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Sozialleistungen

AsylbLG = Asylbewerberleistungsgesetz (Sachleistungsprinzip)

- **Gemeinschaftsunterkunft**
- **Lebensunterhalt über Bargeld oder**
- **Gutscheine (je nach Kommune)**
- **Taschengeld als Bargeldleistung**
- **Krankenversicherung über Sozialamt**

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Aufenthaltsstatus

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Gestattung / Duldung (keine Aufenthaltstitel) **– Visum** (zur Einreise)

Aufenthaltserlaubnis (befristet)

Blaue Karte EU (befristet)

Niederlassungserlaubnis (unbefristet)

Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (unbefristet)

Einbürgerung (deutsche Staatsangehörigkeit)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Kundinnen und Kunden der Agenturen für Arbeit

1. Asylbewerber/innen – Asylsuchende

→ Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylVfG)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Räumliche Beschränkung: z.B. auf Bundesland

Nebenbestimmungen: Zugang zum Arbeitsmarkt + weitere Bestimmungen

Datum Asylantragstellung: nach 3 Monaten nachrangiger Arbeitsmarktzugang

Kundinnen und Kunden der Agenturen für Arbeit

2. Personen mit Duldung

→ Duldung (§ 60a AufenthG)
(vorübergehende Aussetzung der Abschiebung)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

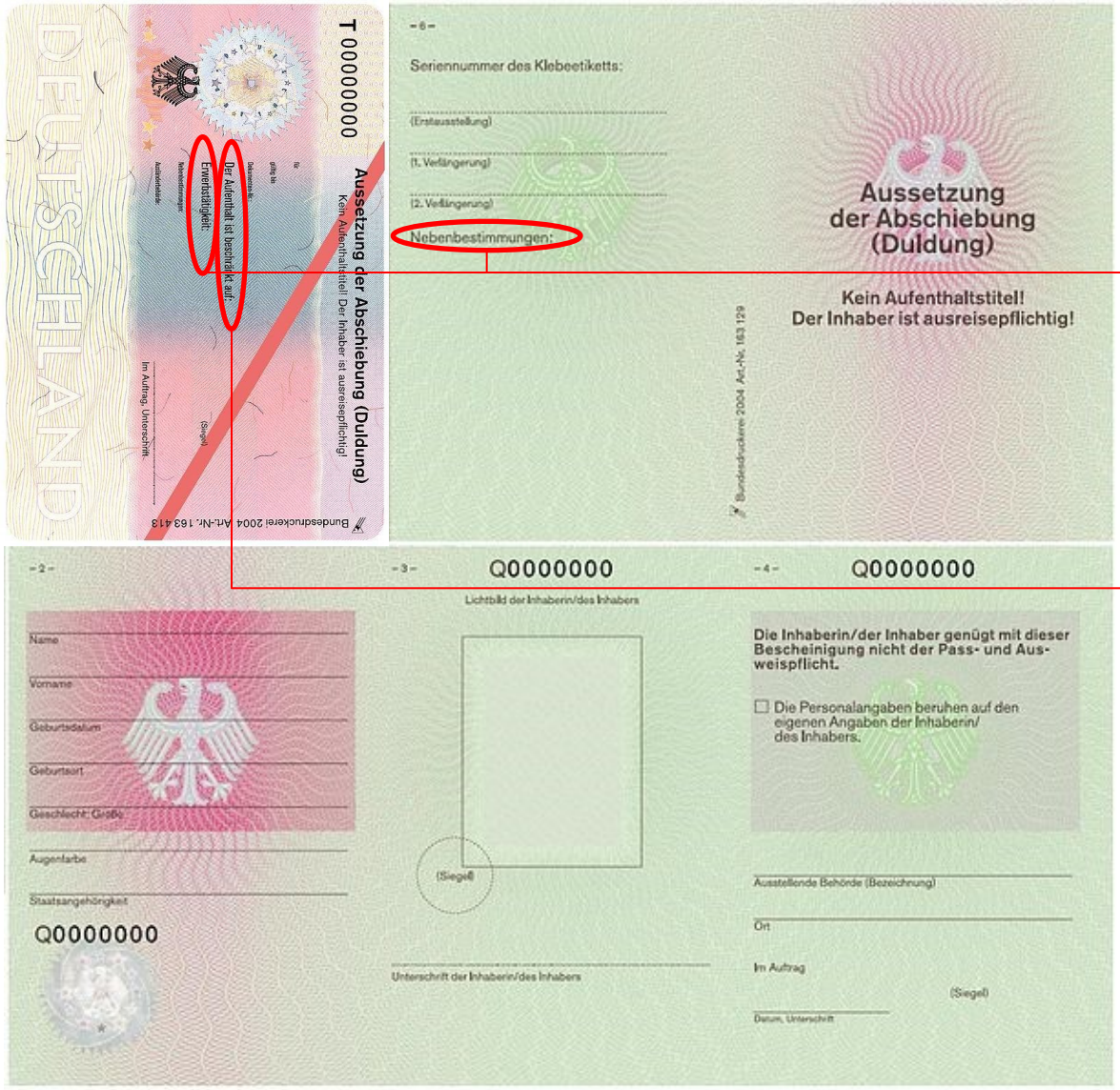

Erwerbstätigkeit: oder in Nebenbestimmungen: Zugang zum Arbeitsmarkt + weitere Bestimmungen

Räumliche Beschränkung: z.B. auf Bundesland

Kund/innen der Jobcenter bzw. der Agenturen für Arbeit

3. Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis

1. Ehemals geduldete Flüchtlinge mit einer AE aufgrund langfr. Aufenthalts (§§ 23.1, 23a, 25.4 S.2, 25a, 18a AufenthG):
   - z.B. Bleiberechtsregelungen
   - z.B. Härtefallkommissionsentscheidungen
   - z.B. Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche oder Fachkräfte

2. Flüchtlinge mit Asyl, Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz oder Abschiebungsschutz (§ 25.1, §25.2, §25.3 AufenthG)

3. Unmöglichkeit/Unzumutbarkeit der Ausreise – Opferschutz – Landesaufnahme (z.B. Syrien) (§§ 23.1 wegen Krieges, 25.4 S.1, 25.4a, 25.4b, 25.5 AufenthG)
   → Kund/innen der Agenturen für Arbeit

Anzahl der Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis in BRD:

193.349 *(AZR, Stand 31.12.2012)*

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Asylberechtigt nach Art. 16 a GG	AE §25.1
Flüchtlingsschutz i.S.d. Genfer Flüchtlingskonvention	AE §25.2
Subsidiärer Schutz i.S.d. Art. 15 QRL	AE §25.2
(Nationale) Abschiebungsverbote i.S.d. AufenthG	AE §25.3
Vorübergehender Aufenthalt aus dringenden humanitären Gründen	AE §25.4 S.1
Unmöglichkeit der Ausreise	AE §25.5

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Aufenthaltserlaubnis (befristet) mit §§§ der AE

ggf. hier auch Zugang zum Arbeitsmarkt vermerkt

Nebenbestimmungen: Zugang zum Arbeitsmarkt + weitere Bestimmungen

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Kundinnen und Kunden der Jobcenter

Personen mit Fiktionsbescheinigung

§ 81 AufenthG „Beantragung des Aufenthaltstitels“

- z.B. noch ausstehendes Ergebnis der Sicherheitsbefragung
- z.B. schon positiver BAMF-Asylbescheid, aber keine Identitätsdokumente
- Z.B. Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis wird geprüft

→ i.d.R. gilt alter Aufenthaltstitel weiter (§ 81 Abs. 4)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Nebenbestimmungen:
Zugang zum Arbeitsmarkt
+ weitere Bestimmungen

welcher § ist angekreuzt?
hier: alter Aufenthalt gilt

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Aufenthaltsstatus – Gültigkeitsdauer

Gestattung zuerst 1 Jahr, dann 3-12 Monate BAMF-Entscheidung

Duldung 1 Monat – 3 Monate – 6 Monate Kettenduldungen

Visum i.d.R. 1-3 Monate ? AE-Erteilung ?

Aufenthaltserlaubnisse 1 Jahr – 2 Jahre – 3 Jahre

Fiktionsbescheinigungen i.d.R. 1-6 Monate

Niederlassungserlaubnisse unbefristet

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Xenos
Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge

PERSPEKTIVE ARBEIT NRW

Zugang zum Arbeitsmarkt

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Zugang zum Arbeitsmarkt

Die Ausländerbehörde entscheidet über die Arbeitserlaubnis.

Nebenbestimmungen im Ausweis:

Aufenthaltsgestattung

Duldung

Aufenthaltserlaubnis

Arbeitsverbot

(§§ 32,33 BeschV, §61 AsylVerfG)

nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt

(§32 BeschV)

uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt

(§§ 31,32 BeschV)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Xenos
Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge

PERSPEKTIVE ARBEIT NRW

Nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Xenos
Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge

PERSPEKTIVE ARBEIT NRW

Erlaubnis zur Beschäftigung?

Zustimmung zur Beschäftigung?

ABH

ZAV

Erlaubnis zur Beschäftigung!

Zustimmung zur Beschäftigung!

14 Tage
(§ 36 BeschV)

Ausländer

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Xenos
Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge

PERSPEKTIVE ARBEIT NRW

Aufenthaltsgestattung

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Gefördert durch das Bundes

- → **drei Monate Wartefrist für die Arbeitserlaubnis (§ 61 Abs. 2 AsylVfG)**
- → **Zeiten der Duldung und Aufenthaltserlaubnis werden angerechnet**
- → Nach **drei Monaten** ohne Zustimmung der ZAV möglich: betriebliche Ausbildung, FSJ, Praktika im Rahmen von Schul- oder Berufsausbildung oder im Rahmen eines EU-geförderten Programms
- → Nach **drei Monaten**: Für andere Beschäftigungen mit Vorrang- und Lohnprüfung
- → Nach **vierjährigem Aufenthalt** ohne Zustimmung der ZAV möglich: jede Beschäftigung (Arbeitserlaubnis durch Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich) (§ 32 Abs. 2 u. 3 BeschV)
- → Selbstständige Erwerbstätigkeit ist nicht möglich

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Duldung

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Gefördert durch das Bundes

- → **drei Monate Wartefrist für die Arbeitserlaubnis (§ 32 BeschV)**
- → **Zeiten der Gestattung und Aufenthaltserlaubnis werden angerechnet**
- → Ab dem **ersten Tag** ohne Zustimmung der ZAV möglich: betriebliche Ausbildung, FSJ, BufDi, Praktika im Rahmen von Schul- oder Berufsausbildung oder einem EU-geförderten Programm
- → Nach **drei Monaten**: Andere Beschäftigung mit Vorrang- und Lohnprüfung
- → Nach **vierjährigem Aufenthalt** ohne Zustimmung der ZAV möglich: jede Beschäftigung (Arbeitserlaubnis durch Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich)(§ 32 Abs. 2 u. 3 BeschV)
- → Selbstständige Erwerbstätigkeit ist nicht möglich
- → Ein ausländerrechtliches Arbeitsverbot als Sanktion ist möglich (§ 33 BeschV)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Xenos
Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge

PERSPEKTIVE ARBEIT NRW

Zugang zu Ausbildung

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Zugang zu Ausbildung

Die Ausländerbehörde entscheidet über die Ausbildungserlaubnis.

Nebenbestimmungen im Ausweis:

Aufenthaltsgestattung → Arbeitsverbot

(Nur schulische Ausbildungen möglich)

Duldung → nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt

= Einholen der Beschäftigungserlaubnis

(Berufsausbildung/qualifizierte Beschäftigung ist zustimmungsfrei, § 32 BeschV)

Aufenthaltserlaubnis → uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

BaFöG / BAB (Berufsausbildungsbeihilfe)

Aufenthaltsgestattung Duldung 1.- 4. Jahr	nach 5 Jahren Erwerbstätigkeit in BRD oder Elternteil innerhalb 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig*
Duldung nach 4 Jahren	ja (nur BAB für betriebliche Ausbildung)

Aufenthaltserlaubnis nach AufenthG

§ 25 Abs. 1+2	ja
§ 25 Abs. 3	nur nach 4 Jahren Voraufenthalt in BRD
§ 25 Abs. 4 S.1	*Gewährung vgl. Aufenthaltsgestattung
§ 25 Abs. 4 S.2	nur nach 4 Jahren Voraufenthalt in BRD
§ 25 Abs. 4a u. 4b	*Gewährung vgl. Aufenthaltsgestattung
§ 25 Abs. 5	nur nach 4 Jahren Voraufenthalt in BRD
§ 23 Abs. 1	ja
§ 23a	ja
§ 23 Abs. 2	ja
§ 18a	*Gewährung vgl. Aufenthaltsgestattung
§ 25a	ja

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Zugang zu Praktika

Für ein Praktikum ist eine Beschäftigungserlaubnis notwendig.

Zustimmungsfrei sind Praktika während des Schulbesuchs oder des Studiums sowie im Rahmen von EU-geförderten Programmen.

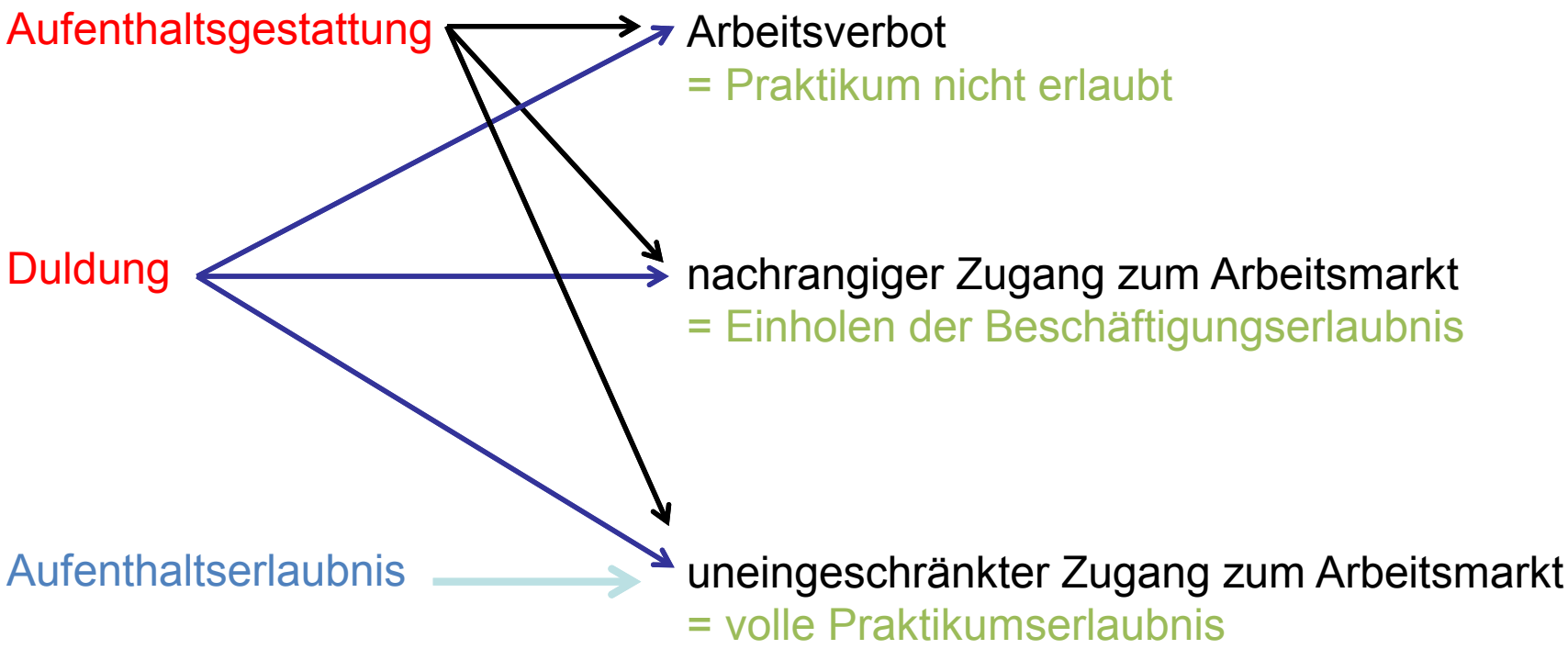

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Xenos
Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge

PERSPEKTIVE ARBEIT NRW

Förderung im SGB III und SGB II

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Förderinstrumente SGB III für Flüchtlinge

- Beratung, §§ 29 ff.
- Vermittlung, §§ 35 ff.
- vermittlungsunterstützende Leistungen, §§ 44, 45
- berufliche Weiterbildung, §§ 81 ff.
- Teilhabe am Arbeitsleben, §§ 112 ff.
- Einstiegsqualifizierung, § 54 a
- Ergänzungsleistungen und Zuschüsse, §§ 130 ff.

Aufenthalt in BRD kürzer als 3 Monate:

Aufenthaltsgestattung — nur Beratung §§ 29 ff. u. Vermittlung (§§ 35 ff) in künftige Ausbildung u. Beschäftigung

Aufenthalt in BRD kürzer als 3 Monate:

Duldung — Beratung §§ 29 ff. u. Vermittlung (§§ 35 ff.) in Ausbildung bzw. künftige Beschäftigung

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Sprachförderung

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Sprachkurse für Flüchtlinge

für Projektteilnehmende der Bleiberechtsprojekte

Aufenthaltsgestattung	ESF-BAMF-Sprachkurs
Duldung	ESF-BAMF-Sprachkurs
Aufenthaltserlaubnis nach AufenthG	
§ 25 Abs. 1+2	**Integrationskursberechtigung**
§ 25 Abs. 3	AE für ein Jahr + freier Platz
§ 25 Abs. 4 S.1	ESF-BAMF-Sprachkurs
§ 25 Abs. 4 S.2	AE für ein Jahr + freier Platz
§ 25 Abs. 4a u. 4b	AE für ein Jahr + freier Platz
§ 25 Abs. 5	AE für ein Jahr + freier Platz
§ 23 Abs. 1	AE für ein Jahr + freier Platz
§ 23a	AE für ein Jahr + freier Platz
§ 23 Abs. 2	**Integrationskursberechtigung**
§ 25a	AE für ein Jahr + freier Platz

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

§ 44 AufenthG Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs

(1) Einen Anspruch auf die einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs hat ein Ausländer, der sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhält, wenn ihm

1. erstmals eine Aufenthaltserlaubnis
   a) zu Erwerbszwecken (§§ 18, 21),
   b) zum Zweck des Familiennachzugs (§§ 28, 29, 30, 32, 36),
   c) aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2,
   d) als langfristig Aufenthaltsberechtigter nach § 38a oder
2. ein Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 2

erteilt wird. Von einem dauerhaften Aufenthalt ist in der Regel auszugehen, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr erhält oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur.

(2) Der Teilnahmeanspruch nach Absatz 1 erlischt zwei Jahre nach Erteilung des den Anspruch begründenden Aufenthaltstitels oder bei dessen Wegfall.

(3) Der Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs besteht nicht,

1. bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die eine schulische Ausbildung aufnehmen oder ihre bisherige Schullaufbahn in der Bundesrepublik Deutschland fortsetzen,
2. bei erkennbar geringem Integrationsbedarf oder
3. wenn der Ausländer bereits über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Die Berechtigung zur Teilnahme am Orientierungskurs bleibt im Falle des Satzes 1 Nr. 3 hiervon unberührt.

(4) Ein Ausländer, der einen Teilnahmeanspruch nicht oder nicht mehr besitzt, kann im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme zugelassen werden. Diese Regelung findet entsprechend auf deutsche Staatsangehörige Anwendung, wenn sie nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und in besonderer Weise integrationsbedürftig sind.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

§ 44a AufenthG Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs

(1) Ein Ausländer ist zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet, wenn

1. er nach § 44 einen Anspruch auf Teilnahme hat und
   a) sich nicht zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann oder
   b) zum Zeitpunkt der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 23 Abs. 2, § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 30 nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt oder
2. er Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht und die Teilnahme am Integrationskurs in einer Eingliederungsvereinbarung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vorgesehen ist oder
3. er in besonderer Weise integrationsbedürftig ist und die Ausländerbehörde ihn zur Teilnahme am Integrationskurs auffordert.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 stellt die Ausländerbehörde bei der Erteilung des Aufenthaltstitels fest, dass der Ausländer zur Teilnahme verpflichtet ist. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 ist der Ausländer auch zur Teilnahme verpflichtet, wenn der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ihn zur Teilnahme auffordert. Der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende soll in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 3 beim Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für die Maßnahmen nach § 15 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch der Verpflichtung durch die Ausländerbehörde im Regelfall folgen. Sofern der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Einzelfall eine abweichende Entscheidung trifft, hat er dies der Ausländerbehörde mitzuteilen, die die Verpflichtung widerruft. Die Verpflichtung ist zu widerrufen, wenn einem Ausländer neben seiner Erwerbstätigkeit eine Teilnahme auch an einem Teilzeitkurs nicht zuzumuten ist.

(1a) Die Teilnahmeverpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erlischt außer durch Rücknahme oder Widerruf nur, wenn der Ausländer ordnungsgemäß am Integrationskurs teilgenommen hat.

(2) Von der Teilnahmeverpflichtung ausgenommen sind Ausländer,

1. die sich im Bundesgebiet in einer beruflichen oder sonstigen Ausbildung befinden,
2. die die Teilnahme an vergleichbaren Bildungsangeboten im Bundesgebiet nachweisen oder
3. deren Teilnahme auf Dauer unmöglich oder unzumutbar ist.

(2a) Von der Verpflichtung zur Teilnahme am Orientierungskurs sind Ausländer ausgenommen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a besitzen, wenn sie nachweisen, dass sie bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Erlangung ihrer Rechtsstellung als langfristig Aufenthaltsberechtigte an Integrationsmaßnahmen teilgenommen haben.

(3) Kommt ein Ausländer seiner Teilnahmepflicht aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nach oder legt er den Abschlusstest nicht erfolgreich ab, weist ihn die zuständige Ausländerbehörde vor der Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis auf die möglichen Auswirkungen seines Handelns (§ 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und 8, § 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 dieses Gesetzes, § 10 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes) hin. Die Ausländerbehörde kann den Ausländer mit Mitteln des Verwaltungszwangs zur Erfüllung seiner Teilnahmepflicht anhalten. Bei Verletzung der Teilnahmepflicht kann der voraussichtliche Kostenbeitrag auch vorab in einer Summe durch Gebührenbescheid erhoben werden.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Ausländische Qualifikationen

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Potentiale und Qualifikationen von Flüchtlingen

Erste bundesweite Erhebung über Qualifikationen der Zielgruppe (Zusatzerhebung zur Evaluation des ESF-Bundesprogramms)

- initiiert von Tür an Tür Integrationsprojekte gGmbH
- durchgeführt von der Johann Daniel Lawaetz Stiftung Hamburg

Stichprobe:

Mai/Juni 2010

Auswertung von ESF-Teilnehmerdaten (mit Arbeitsmarktzugang):

11.060 Personen mit Fluchthintergrund

27,2 % Bleibeberechtigte

27,8 % Duldung

8,0 % Gestattung

36,9% Aufenthaltserlaubnis

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Zentrale Ergebnisse der Erhebung

Daten von 11.060 Bleibeberechtigten und Flüchtlingen mit Zugang zum Arbeitsmarkt

- 87% haben eine Schule besucht
  - ✓ ca. 60% davon 9-12 Jahre
  - ✓ ca. 1/3 hat Zeugnisse
- 42% haben eine Ausbildung absolviert
  - ✓ ca. 20% haben Zeugnisse aus dem Herkunftsland
- 12% haben ein Studium absolviert
  - ✓ ca. 70% haben das Studium abgeschlossen
  - ✓ ca. 42% haben Zeugnisse, davon ca. 70% im Original

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Xenos
Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge

PERSPEKTIVE ARBEIT NRW

Netzwerk IQ Beratungsangebot zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen

Anlaufstellen zur Erstinformation und Verweisberatung zur Begleitung des Anerkennungsgesetzes

Legende

- Förderprogramm „Netzwerk Integration durch Qualifizierung"
- weitere Anlaufstellen

Stand: Juli 2013

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland

EUROPÄISCHE UNION

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Informationen im Internet

www.netzwerk-iq.de

www.netzwerk-iq.de/anerkennung_abschluesse.html

www.migranet.org/anerkennung

www.anerkennung-in-deutschland.de

www.anabin.de

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Änderungen durch das Anerkennungsgesetz

- Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren für alle Migrantengruppen
- Berufserfahrung wird berücksichtigt
- Bescheide mit Kompetenzprofil
- Alternative Verfahren für Personen ohne Dokumente
- Antragstellung aus dem Ausland möglich

✓ Inhalt und Qualität der Qualifikation sollen ausschlaggebend sein

✓ Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus spielen keine Rolle

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Kosten und Kostenübernahme

Folgende Kosten können für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen anfallen:

- Übersetzungen
- Beglaubigungen
- Anerkennungsantrag
- Anpassungsqualifizierung
- Eignungs- oder Kenntnisprüfung
- Kosten für sonstige Verfahren wenn Dokumente fehlen

© 2012 – Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Xenos
Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge

PERSPEKTIVE ARBEIT NRW

Fragen und Erfahrungsaustausch

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland

EUROPÄISCHE UNION

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Xenos
Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge

PERSPEKTIVE ARBEIT NRW

Schulungskonzept für das Bleiberechtsprogramm erstellt von

Tür an Tür Integrationsprojekte gGmbH
Wertachstr. 29
86153 Augsburg

Tür an Tür
Integrationsprojekte gGmbH

Sabine Reiter (Interkulturelle Laufbahnberaterin)
Tel.: 0821 90 799 -55
Email: sabine.reiter@tuerantuer.de

im XENOS-Bleiberechtsnetzwerk
Westbayerisches Netzwerk BAVF
Beratung und **A**rbeitsmarkt**v**ermittlung für **F**lüchtlinge

Änderungen / Ergänzungen nur in Absprache mit den Verfassern

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Xenos
Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge

PERSPEKTIVE ARBEIT NRW

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

MAMBA
GGUA Flüchtlingshilfe e.V.
Südstr. 46
48153 Münster

Joachim Bothe
0251-39996029
bothe@ggua.de

Claudius Voigt
0251-1448626
voigt@ggua.de

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds